

CH_VB JAAC 51.66 vom 13. Oktober 1986

Bundesverwaltung, 1986-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_51.66__

FR: CH_VB JAAC 51.66 du 13 octobre 1986

IT: CH_VB JAAC 51.66 del 13 ottobre 1986

Erwägungen

E. 1

Art. 54 Abs. 2 des BG vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (LMG, SR 817.0) beauftragt den Bundesrat, zu «verordnen, dass die Lebensmittel sowohl im Gross- als im Kleinhandel so bezeichnet werden, dass eine Täuschung über ihre Natur und ihre Herkunft nicht möglich ist.» Entsprechende Vorschriften über Ursprung und Herkunft der Weine hat der Bundesrat insbesondere in Art. 336-338 der V vom 26. Mai 1936 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung [LMV], SR 817.02) erlassen. Von Bedeutung sind hier insbesondere Art. 337 Abs. 4 und 5 LMV sowie Art. 338 Abs. 1 LMV. Diese Bestimmungen haben folgenden Wortlaut: Art. 337 Abs. 4 und 5

E. 4

Inländische Weine, die aus dem gleichen Produktionsgebiet stammen und ähnliche Eigenschaften aufweisen, dürfen den Namen einer Gemeinde des betreffenden Gebietes oder eine andere anerkannte, einheitliche Bezeichnung tragen. Die Kantone grenzen diese Produktionsgebiete ab. Sie können ferner bestimmen, in welchem Verhältnis der Wein der Gemeinde, unter deren Namen er in Verkehr gebracht wird, in der Mischung überwiegen muss. Die kantonalen Erlasse müssen vom Bundesrat genehmigt werden.

E. 5

werden, kann auch keine Täuschung des Konsumenten im Sinne des LMG mehr angenommen werden. Ein solches Gewohnheitsrecht könnte an sich im Rahmen des geltenden Gesetzes gebildet werden. c. Da nun allerdings in der geltenden Regelung der LMV kaum eine Lücke im Rechtssinne angenommen werden kann und sich die heutige Praxis wohl mit einer gesetzeskonformen Auslegung der LMV vereinbaren lässt, kann die Frage, ob sich in diesem Bereich Gewohnheitsrecht gebildet hat, offen bleiben. Sie müsste nur entschieden werden, wenn die bisher geübte Praxis nicht mit dem geltenden Verordnungsrecht zu vereinbaren wäre.

E. 6

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 51.66 - Bundesamt für Justiz, 13. Oktober 1986 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1987 Année Anno Band 51 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 539 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.